

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 19/76 **BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

der Krankenpflegerin Heidemarie H. geb. Ha.
in Ro. (W.), S. Straße,

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. -

g e g e n

die Kommanditgesellschaft We.-Möbel-Versand
Go. und Si., He. O., vertreten
durch die persönlich haftende Gesellschafterin, Beteili-
gungsgesellschaft Go. und Si. mbH, He.
O., diese wiederum vertreten durch ihre Geschäfts-
führer, die Kaufleute Siegfried Go. und Willi
Si. in He. O.,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte und
in -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 19. Mai 1976 durch die Richter Braxmaier, Hoffmann,
Wolf, Merz und Treier

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 30. März 1976 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Beklagte legte gegen das am 22. Januar 1976
zugestellte Urteil des Landgerichts Stade vom 12. Ja-
nuar 1976 am 27. Februar 1976 Berufung ein. Am 16. März 1976
beantragte sie, ihr gegen die Versäumung der Berufungs-
frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.
Zur Begründung dieses Antrags machte sie folgenden Sach-
verhalt glaubhaft: Ihr erstinstanzlicher Prozeßbevoll-
mächtigter, Rechtsanwalt F[REDACTED], hatte am 10. Februar 1976
ihrem Korrespondenzanwalt, Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED],
mitgeteilt, daß das Urteil des Landgerichts Stade am
22. Januar 1976 zugestellt worden war. Rechtsanwalt
Dr. Sch[REDACTED] rief am 11. Februar 1976 Rechtsanwalt
F[REDACTED] an, fragte, warum die Mitteilung über die
Zustellung so spät erfolgt war, und bat um Übersendung
des zugestellten Urteils. Das Urteil des Landgerichts
Stade wurde am 11. Februar 1976 Rechtsanwalt F[REDACTED]
erneut zugestellt. Dieser übersandte mit Schreiben
vom gleichen Tage "das am 11. 2. 1976 zugestellte

- 3 -

Urteil" an Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED]. Aus dessen von der Beklagten vorgelegten eidesstattlichen Versicherung ergibt sich weiter, daß Rechtsanwalt F[REDACTED] ihm am 11. Februar 1976 durch sein Büro mitteilen ließ, die Zustellung sei "nicht am 22. 1. 1976, sondern erst am 11. 2. 1976" erfolgt. Von der Versäumung der Berufungsfrist erfuhr der Prozeßbevollmächtigte II. Instanz der Beklagten durch ein bei ihm am 4. März 1976 eingegangenes Schreiben der Gegenanwälte.

Das Berufungsgericht hat mit Beschluß vom 30. März 1976 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die Berufung als unzulässig verworfen. Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Rüge der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt F[REDACTED] habe entgegen der Annahme des Berufungsgerichts am 11. Februar 1976 Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] nicht fernmündlich mitteilen lassen, die Zustellung des Urteils sei nicht am 22. Januar 1976, sondern erst am 11. Februar 1976 erfolgt, ist unbegründet. Richtig ist zwar, daß in den eidesstattlichen Versicherungen des Rechtsanwalts F[REDACTED] und seiner Angestellten, Frau U[REDACTED], über ein zweites Ferngespräch mit Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] am 11. Februar 1976 nichts gesagt ist. Doch hat Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] in seiner von der Beklagten vorgelegten eidesstattlichen Versicherung erklärt, Rechtsanwalt F[REDACTED] habe ihm am 11. Februar 1976 in einem zweiten Ferngespräch durch sein Büro mitteilen lassen, daß die Zustellung des Urteils erst an diesem Tage erfolgt sei. Da Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] das erste Ferngespräch am 11. Februar 1976 mit Rechtsanwalt F[REDACTED] geführt hatte, muß angenommen werden, daß dieser seine Angestellte



beauftragt hatte, Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] mitzuteilen, die Zustellung des Urteils sei erst am 11. Februar 1976 erfolgt. In diesem Falle hätte Rechtsanwalt F[REDACTED] dem Korrespondenzanwalt der Beklagten den Zeitpunkt der Zustellung des Urteils unrichtig mitteilen lassen, obwohl er, wie noch dargelegt wird, zu einer eigenen Prüfung der Zustellung des Urteils und damit des Beginns der Berufungsfrist verpflichtet war.

2. Indessen kommt es auf dieses Ferngespräch nicht entscheidend an. Denn Rechtsanwalt F[REDACTED] hatte am 11. Februar 1976 das an Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] gerichtete Schreiben unterzeichnet, wonach die Zustellung des Urteils am 11. Februar 1976 erfolgt sei. Bei Unterzeichnung dieses Schreibens mußte Rechtsanwalt F[REDACTED] die fernmündliche Unterredung mit Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] -ber vom gleichen Tage in Erinnerung sein, in der dieser beanstandet hatte, daß ihm die Zustellung des Urteils am 22. Januar 1976 erst am 10. Februar 1976 mitgeteilt worden war. Rechtsanwalt F[REDACTED] hätte daher vor Unterzeichnung des Schreibens vom 11. Februar 1976 die Zustellung anhand der Handakten selbst überprüfen müssen. Denn ein Rechtsanwalt muß, obwohl er in der Regel seinem geschulten Personal die Feststellung des Beginns einer Rechtsmittelfrist überlassen darf, diese dann selbst überprüfen, wenn insoweit Zweifelsfragen auftreten können (vgl. BGHZ 43, 148, 153). Hier war der Beginn der Berufungsfrist fraglich, wie Rechtsanwalt F[REDACTED] aus dem Anruf des Rechtsanwalts Dr. Sch[REDACTED] erkannt haben mußte. Unterzeichnete er dennoch das Schreiben vom 11. Februar 1976 an Rechtsanwalt Dr. Sch[REDACTED] ohne Prüfung der Zustellung bzw. des Beginns der Berufungsfrist, so hat er die nach Lage der Dinge gebotene und ihm zuzumutende äußerste Sorgfalt nicht beachtet.

3. Da demnach die Versäumung der Berufungsfrist nicht auf einem unabwendbaren Ereignis im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO beruht, war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Braxmaier

Hoffmann

Wolf

Merz

Treier